LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1454
01. 04. 1997

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Hörter (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle bei Zuwiderhandlungen wegen Lärmbelästigungen auf die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen

Die Kleine Anfrage 676 vom 12. März 1997 hat folgenden Wortlaut:

1993 wurde im Zuge der Novellierung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes die polizeiliche Zuständigkeit für die Kontrolle bei Zuwiderhandlungen wegen Lärmbelästigungen den Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen übertragen. In der Verwaltungspraxis ist diese Übertragung weitgehend ins Leere gelaufen.
Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Verfahren wegen Lärmbelästigungen jeder Art wurden von den Polizeibehörden in den Jahren 1991 und 1992 bearbeitet?
2. Wie viele Verfahren wegen Lärmbelästigungen jeder Art wurden von den Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen in den Jahren 1995 und 1996 bearbeitet?
3. Wie viele Verfahren wegen Lärmbelästigungen jeder Art wurden in den Jahren 1995 und 1996 trotz gegenstehender Zuständigkeitsregeln von Polizeivollzugsbeamten bearbeitet?
4. Beurteilt die Landesregierung die Übertragung der Überwachung von Lärmbelästigungen jeder Art auf die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen als Erfolg oder Mißerfolg?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. März 1997 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 4.:

Die im Jahre 1993 erfolgte Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes war aufgrund der Neuorganisation des polizeilichen Einzeldienstes notwendig geworden.

Durch die bei dieser Gelegenheit erfolgten geringfügigen redaktionellen Änderungen blieben die bisherigen Zuständigkeiten unberührt und gelten nach wie vor fort.

Die hier in Rede stehenden Zuständigkeiten ergeben sich im übrigen aus § 10 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung) vom 25. Oktober 1973 (GVBl. S. 312); dessen Änderung ist auch im Rahmen der derzeitigen Novellierung der Verordnung nicht vorgesehen.

Anzahl und Umfang der von der Polizei festgestellten Verstöße gegen die Lärmschutzverordnung werden nicht gesondert erfaßt. Ihre Ermittlung wäre deshalb nur durch umfangreiche Aktenauswertung möglich.

Nach Auskunft des Städtetages und des Gemeinde- und Städtebundes sind Angaben über solche Verfahren bei ihren Mitgliedsverwaltungen nicht oder nur durch hohen Verwaltungsaufwand zu ermitteln.

Angesichts der der Anfrage zugrundeliegenden unzutreffenden Annahme einer gesetzlichen Zuständigkeitsveränderung halte ich den dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand für unvertretbar.

Walter Zuber
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 18. April 1997